

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.631.977

Wien, am 31. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. August 2023 unter der Nr. **16070/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderbetreuungsgeld für Grenzgänger“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 9:

1. *Wie bildet die Frau BMFFIM den Zweck der Gesetzesänderung aus 2006 in der Vollziehung des § 2 Abs 1 KBGG ab?*
2. *Welches Ziel verfolgen Sie mit dem Erlass, das KBG ausschließlich deswegen nicht zuzugestehen, weil die der FBH gleichzuhaltenden Leistungen von CH und FL höher sind als in Österreich?*
9. *Gibt es Überlegungen, auf Basis einer geringen Ausgleichszahlung für die Familienbeihilfe für Vorarlberger Grenzgängerinnen zukünftig wieder den Bezug von Kinderbetreuungsgeld zu ermöglichen?*

Der Oberste Gerichtshof hat im November 2022 überraschenderweise entschieden, dass in grenzüberschreitenden Sachverhalten mit Mitgliedstaaten, die keine

Kinderbetreuungsgeld-ähnlichen Leistungen vorsehen, keine Anwendung der VO 883 mehr stattfindet. Dieses Urteil war umzusetzen.

Es freut mich, dass nun folgende legistische Lösung gefunden werden konnte, die mit 1. November 2023 in Kraft tritt und rückwirkend auf Geburten ab 1. Februar 2023 Anwendung findet:

Künftig erhalten jene Grenzgänger-Familien, die in Österreich leben, wieder Kinderbetreuungsgeld, da die Anspruchsvoraussetzung betreffend die Familienbeihilfe auch erfüllt werden kann, wenn für dieses Kind nur deswegen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, weil Anspruch auf eine gleichartige Leistung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz besteht und diese tatsächlich bezogen wird.

Zu Frage 3:

3. Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld mit grenzüberschreitenden Konstellationen wurden in Vorarlberg jeweils im Jahr 2020, 2021, 2022 und 2023 gestellt? (Bitte um Auflistung getrennt nach Jahr und Geschlecht der Antragsteller)
 - a. Wie viele davon wurden bereits erledigt?
 - i. Wie viele davon wurden positiv erledigt und haben Kinderbetreuungsgeld erhalten/ zugesprochen bekommen?
 - ii. Wie viele davon erhielten einen negativen Bescheid und haben kein Kinderbetreuungsgeld erhalten/ zugesprochen bekommen?
 - b. Wie viele davon sind noch gänzlich unbearbeitet?
 - c. Wie viele sind aktuell in Bearbeitung (d.h. es fließt noch kein Geld an Familien, weil Anträge zB unvollständig sind)?
 - d. Wie viel Prozent der in Bearbeitung befindlichen Kinderbetreuungsgeld-Anträge haben jeweils einen Auslandsbezug (ein Elternteil lebt oder arbeitet im Ausland)?

Es steht die Anzahl der gespeicherten Fälle pro Geburtsjahr für das Bundesland Vorarlberg zur Verfügung, bei denen ein Auslandssachverhalt zu einem EU/EWR- Staat oder der Schweiz besteht:

Geburtsjahr des Kindes	Anzahl der Fälle mit Auslandssachverhalt
2020	760
2021	780
2022	626
2023	224

Stand: 13.09.2023

Hinsichtlich der Erledigung der bearbeitenden Anträge auf Kinderbetreuungsgeld in Vorarlberg für die Jahre 2020 bis 2022 darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15085/J vom 24. Mai 2023 verweisen.

Die folgende Anzahl an Kinderbetreuungsgeld-Anträgen wurden im Jahr 2023 in Vorarlberg nach Geschlecht gestellt:

	Erstmalige Freigabe erfolgt	Antrag noch nicht freigegeben*		Summe
		in Prozent	in Prozent	
Gesamt	2.527	82,53	535	17,47
Männlich	291	80,39	71	19,61
Weiblich	2.236	82,81	464	17,19
Inter/Divers	0	0	0	0

Stand: 13.09.2023

* Dieser Antrag wurde noch nicht freigegeben. (Der Grund für eine etwaige Nichtfreigabe eines Antrags ist nicht bekannt. Es kann sich dabei sowohl um EU- als auch um nationale Sachverhalte handeln.)

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wird von darüber hinausgehenden Auswertungen abgesehen.

Zu Frage 4:

4. Wie viele Rückforderungsbescheide wurden jeweils in den Jahren 2019 bis 2023 ausgestellt?

Die folgende Anzahl an Bescheiden wurden für das Bundesland Vorarlberg in den jeweiligen Jahren durch die ÖGK, SVS oder BVAEB (bzw. für 2019 durch die damals administrierenden 13 Krankenversicherungsträger) ausgestellt, wobei in diesen Zahlen sowohl

Rückforderungsbescheide als auch Feststellungsbescheide (d.h. die Leistung wird nicht zuerkannt) enthalten sind.

Bescheide gesamt pro Jahr Vorarlberg	
2019	260
2020	342
2021	167
2022	398
2023	192

Zu Frage 5:

5. In wie vielen Fällen haben Bezieherinnen/Antragstellerinnen Beschwerde gegen den Bescheid der ÖGK eingelegt? (Bitte um Angabe getrennt nach einkommensabhängigen und pauschalem Kinderbetreuungsgeld)
 - a. In wie vielen Fällen wurde im weiteren Instanzenzug Kinderbetreuungsgeld zugesprochen?

Diese Daten liegen nicht vor.

Zu Frage 6:

6. In wie vielen Fällen gibt es einen Bezug der Familienbeihilfe oder einer Ausgleichszahlung, aber nicht des Kinderbetreuungsgeldes? (Bitte um Angabe getrennt nach einkommensabhängigen und pauschalem Kinderbetreuungsgeld)

Diese Daten liegen nicht vor, zumal es Fälle geben kann, in denen die Familienbeihilfe bezogen wird, das Kinderbetreuungsgeld aber z.B. wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenze nicht beantragt wird.

Zu Frage 7:

7. Bitte um Übermittlung der konkreten Weisung aus dem Frühjahr 2023, die Medienberichten zufolge den Bezug von Kinderbetreuungsgeld für Grenzgängerinnen verhindert.

Anfang Februar des Jahres 2023 wurden die administrierenden Krankenversicherungsträger über die durch die OGH-Entscheidung (10 ObS 133/22i) erforderlichen Vollzugsänderungen durch das Bundeskanzleramt wie folgt informiert:

„Der OGH hat kürzlich eine neue Entscheidung zu sog Grenzgängern getroffen (10 ObS 133/22i), die eine geänderte Vorgangsweise in grenzüberschreitenden Sachverhalten mit MS, die keine KBG ähnlichen Leistungen vorsehen (derzeit CH, LIE, ES und MT) erforderlich macht:

Laut OGH kann in jenen Fällen, in denen in den beteiligten Mitgliedstaaten einander keine vergleichbaren KBG-ähnlichen Leistungen gegenüberstehen, keine europarechtliche Koordinierung der Leistungen stattfinden und liegt daher kein Anwendungsfall der VO 883/2004 vor.

Da also in solchen Fällen die VO 883/2004 nicht angewendet werden kann, ist auch keine Sachverhaltsgleichstellung hinsichtlich der ausländischen Erwerbstätigkeit (derzeit in CH, LIE, ES und MT) vorzunehmen.

Somit kann das Erwerbstätigkeitserfordernis für das ea KBG mit einer Beschäftigung in CH, LIE, ES und MT nicht erfüllt werden, womit den ea KBG-Antragstellern/innen mangels Erwerbstätigkeit (sind wie „Hausfrauen/Hausmänner“ zu betrachten) nur die Sonderleistung I im Einkommensersatz-System zur Verfügung steht.

Daraus ergibt sich ab sofort folgende Vollzugs-Änderung für alle noch anhängigen und künftigen Fälle in diesen Konstellationen:

Künftig ist in diesen Konstellationen zu unterscheiden, ob es sich um Fälle mit vorrangiger oder nachrangiger Zuständigkeit Österreichs handelt und welcher andere MS beteiligt ist.

Für Fälle mit **vorrangiger Zuständigkeit** Österreichs bei Erwerbstätigkeit eines Elternteils in CH, LIE, ES oder MT gilt:

Beispiel: Familie lebt in AT, ein Elternteil arbeitet in AT, der andere Elternteil arbeitet in CH, LIE, ES oder MT, FB gebührt vorrangig aus AT:

Beantragt der im anderen MS erwerbstätige Elternteil ea KBG, ist mangels Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses der Antrag auf SL I (KBGG40a) zu übermitteln.

Erfolgt kein Umstieg auf die SL I ergeht ein ablehnender Bescheid und kann während des Gerichtsverfahrens die SL II beantragt werden.

Beantragt der im anderen MS erwerbstätige Elternteil eine KBG-Konto-Variante ändert sich nichts, da alle KBGG-Anspruchsvoraussetzungen von ihm erfüllt werden können.

Für den in Österreich erwerbstätigen Elternteil ändert sich nichts, da alle KBGG-Anspruchsvoraussetzungen (inkl Erwerbstätigkeitserfordernis) von ihm erfüllt werden können.

Achtung: Bei Fällen vorrangiger Zuständigkeit Österreichs in denen die Familie in CH/LIE/ES/MT lebt, kann mangels Koordinierung keine Sachverhaltsgleichstellung zu den nationalen Anspruchsvoraussetzungen erfolgen und besteht daher kein Anspruch auf KBG.

Fälle mit **nachrangiger Zuständigkeit** Österreichs sind danach zu unterscheiden, ob die FB ähnliche Leistung im beteiligten MS höher oder niedriger als die österreichische FB ist.

Für Fälle in denen zumindest 0,01 € AZ zur FB aus AT (niedrigere ausländische FB ähnliche Leistung) gebührt und tatsächlich bezogen wird, ändert sich nichts (derzeit in ES und MT der Fall).

Für Fälle in denen die AZ zur FB aus AT 0 € beträgt (höhere ausländische FB ähnliche Leistung), das ist derzeit ausschließlich in CH und LIE der Fall, gilt:

Beispiel 1: Familie lebt in AT, ein Elternteil ist nicht erwerbstätig, der andere Elternteil arbeitet in CH/LIE, es gebührt keine AZ zur FB:

Aus Sicht des KBG liegt für beide Elternteile ein reiner Inlandssachverhalt (keine Anwendung der VO 883/2004) vor, da der in CH/LIE erwerbstätige Elternteil als nicht erwerbstätig zu betrachten ist (zB wie eine Hausfrau/ein Hausmann od jemand, der in einem Drittstaat erwerbstätig ist).

Beide Elternteile können jedoch die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs 1 Z 1 KBGG nicht erfüllen, da für das Kind kein „...Anspruch auf Familienbeihilfe...“ besteht und keine „...Familienbeihilfe“ sondern ausschließlich die CH-/ LIE-Familienzulage „*tatsächlich bezogen wird*“. Daran ändert auch eine AZ-Zuerkennung in der Höhe von 0,- EURO oder ein AZ-Anspruch „dem Grunde nach“ im Bereich der Familienbeihilfe nichts, weil diese

Ansprüche lediglich aus Art 68 Abs 2 VO 883/2004 resultieren, der lt OGH im Bereich KBG in diesen Fällen unbeachtlich ist. Überdies können die Eltern die AZ auch keinesfalls „...tatsächlich beziehen“, weil ein tatsächlicher Bezug von 0,- EURO nicht möglich ist.

Somit ist das KBG (in beiden Systemen) für beide Elternteile mangels Erfüllung des § 2 Abs 1 Z 1 KBGG bescheidmäig abzulehnen.

Sollte in diesen Fällen irrtümlich FB aus Österreich gewährt werden, ist der Fall vor Bescheiderstellung mit dem FAÖ abzuklären.

Beispiel 2: Familie lebt in CH/LIE, ein Elternteil ist in AT erwerbstätig, der andere Elternteil arbeitet in CH/LIE:

Wiederum kann keine Koordinierung nach der VO 883/2004 erfolgen, daher erfolgt auch keine Sachverhaltsgleichstellung für die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs 1 Z 1, 2, 4 KBGG und muss der Antrag mangels Erfüllung dieser nationalen Anspruchsvoraussetzungen für beide Elternteile abgelehnt werden.

Zweifelsfälle sind an das CC-KBG zur Abklärung zu übermitteln. Die beschriebene Vorgehensweise ist ab sofort anzuwenden.“

Zu Frage 8:

8. *Ist bekannt, ob es Fälle gibt, in denen Neugeborene und/oder Mütter aufgrund der Handhabung des Kinderbetreuungsgeldes nicht sozialversichert sind?*
 - a. *Falls ja: Wie viele solcher Fälle gibt es?*
 - b. *Wie viele der Betroffenen sind nunmehr selbstversichert?*

Dazu liegen keine Daten vor.

MMag. Dr. Susanne Raab

